

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 26 München, den 15. November 1994

---

Datum	Inhalt	Seite
7. 11. 1994	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung ..... 1102-2-S	986
7. 11. 1994	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr in Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ..... 200-6-S	987
7. 11. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik ..... 2211-6-1-K	987
7. 11. 1994	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien ..... 1140-1-S	988

---

1102-2-S

## Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 7. November 1994

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die **Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl. S. 874, BayRS 1102-2-S) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a) Europaangelegenheiten einschließlich der Koordinierung der Europapolitik, insbesondere – unbeschadet der Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Geschäftsbereichen einschließlich der Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen sind –

- a) Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge bei den Europäischen Gemeinschaften sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen,
- b) Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung zu den Organen der Europäischen Gemeinschaften, zu den mit Europafragen befaßten deutschen Stellen in Brüssel und zu den bei den Europäischen Gemeinschaften akkreditierten Personen und zu anderen internationalen Organisationen in Brüssel sowie regelmäßige Information der Mitglieder der Staatsregierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,
- c) Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit; hierzu gehört auch die Unterrichtung interessierter Stellen in Brüssel über Entwicklungen in Bayern mit europäischem Bezug,
- d) Information vor allem der bayerischen Wirtschaft, insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, über Förderungsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie Vorabklärung und Begleitung entsprechender Anträge vor Ort,

- e) wirksame und umfassende Information und Unterstützung der Staatsministerien bei der Wahrnehmung der diesen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften,
- f) Information des Landtags und des Senats über Europaangelegenheiten,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „§§ 3 bis 12“ ersetzt durch „§§ 3 bis 11“.
- b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,“.
- c) Die Nummer 9 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. das außerschulische Bildungswesen (Erwachsenenbildung), die Angelegenheiten des Sports und der Jugendarbeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Jugendschutzes,“.
- b) Es wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
„9a) die Staatliche Orthopädische Klinik München und das Deutsche Herzzentrum München“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“.
- b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:  
„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie umfaßt die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft, der Technologie und das Verkehrswesen, insbesondere:“.
- c) In Nummer 20 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 21 wird angefügt:  
„21. die Angelegenheiten der Technologie – unbeschadet der Zuständigkeiten der übrigen Geschäftsbereiche –.“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 werden die Worte „für Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“.

- b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:  
 „13. die Sozialhilfe, die Kriegsopferfürsorge und die Schwerbehindertenhilfe,“.
- c) Es wird folgende Nummer 13a eingefügt:  
 „13a) die Jugendhilfe, die Kindergärten, die Horte, die hortähnlichen Einrichtungen und den Jugendschutz,“.
6. § 11 wird aufgehoben. Die §§ 12 und 13 werden §§ 11 und 12.
7. In § 11 (neu) Abs. 1 Satz 1 wird „§§ 3 bis 11“ ersetzt durch „§§ 3 bis 10“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 Buchst. b am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 7. November 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

200-6-S

**Verordnung  
 zur Umbenennung des  
 Staatsministeriums  
 für Wirtschaft und Verkehr  
 in Staatsministerium  
 für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

**Vom 7. November 1994**

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 7. November 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2211-6-1-K

**Verordnung  
 zur Änderung der  
 Verordnung über die Errichtung  
 des Staatsinstituts für Frühpädagogik**

**Vom 7. November 1994**

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die **Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik** vom 6. Dezember 1985 (GVBl S. 833, BayRS 2211-6-1-K), geändert durch § 5 der Verordnung vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 812) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Es untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, das die für die Organisation und Verwaltung erforderlichen Anordnungen trifft.“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 7. November 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

1140-1-S

## Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien

Vom 7. November 1994

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

### § 1

Die **Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien** (BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Juni 1993 (GVBl S. 415), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatskanzlei“ die Worte „und der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatsministerien oder der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten können,“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „für Wirtschaft und Verkehr“ werden durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
- b) Die Worte „ – für Bundes- und Europaangelegenheiten“ werden gestrichen.

### § 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 7. November 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134